

## GROSSER RAT

GR.25.132

### VORSTOSS

#### Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Leistungsabrechnungen und -überprüfungen bei der Angehörigenpflege

---

##### Text und Begründung:

Wie drei Motionen der FDP-, Mitte- und SVP-Fraktionen vom 4. März 2025 aufzeigen, belastet das starke Wachstum der Angehörigenpflege die Restkosten der Gemeinden im Kanton Aargau stark. Neben tariflichen, arbeitsrechtlichen und bezugsrechtlichen Fragen bestehen aber auch Fragen bezüglich der Leistungsabrechnungen sowie -überprüfungen bei der Angehörigenpflege.

Die Pflege und Betreuung von Angehörigen sind in der Schweiz in mehreren Gesetzen geregelt. Finanziert werden Pflege und Betreuung über verschiedene Sozialversicherungsleistungen wie Krankenkasse, Assistenzbeiträge, Ergänzungsleistungen sowie die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag. Es stellen sich diesbezüglich sowie zu arbeitsrechtlichen Themen verschiedene Fragen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

Wer hilflos ist, kann bei Pflegebedarf durch Drittpersonen eine **Hilflosenentschädigung** AHV/IV beziehen. Die Hilflosenentschädigung deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen die Hilfe Dritter benötigen:

1. Welchen Einfluss hat die Anstellung von Angehörigen bei einer Spitexorganisation auf die Hilflosenentschädigung AHV/IV? Gibt es eine Kürzung beim Anspruchsberechtigten?
2. Sofern es keine Kürzung der Hilflosenentschädigung gibt, werden dann Pflegeleistungen von pflegenden Angehörigen mehrfach entschädigt?
3. Sofern es zu Kürzungen der Hilflosenentschädigung kommt, welche Stelle ist für diese Kontrolle zuständig?

Wer eine Hilflosenentschädigung bezieht und zu Hause lebt, kann zusätzlich einen **Assistenzbeitrag** bei der IV beantragen. Gemäss Merkblatt von Procap «Anstellung von Angehörigen bei Spitexorganisationen» reduziert sich der Anspruch auf Assistenzbeitrag aus der IV bei einer Anstellung bei der Spitex. Letztlich bedeutet dies, dass Leistungen aus der IV ins KVG (Krankenversicherungsgesetz) und damit zu Lasten der Prämien- und Steuerzahler umverteilt werden:

4. In welchen Gesetzen ist geregelt, dass sich bei Personen, die eine von der IV anerkannte Invalidität haben, Angehörige als pflegende Angehörige anstellen lassen können und dadurch das KVG be- und die IV entlastet wird?
5. Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass die Angehörigenpflege über das KVG und die Restkosten der Gemeinden finanziert wird, wenn die Angehörigenpflege aufgrund einer von der IV anerkannten Invalidität und nicht aufgrund einer Krankheit erfolgt?

6. Sind aktuell diesbezüglich gesetzliche Korrekturen auf Bundesebene in Planung/Erarbeitung/Umsetzung?
7. Welche Stellen kontrollieren, ob allfällige Kürzungen des Assistenzbeitrages tatsächlich erfolgen?
8. Die pflegenden Angehörigen haben eine Meldepflicht gegenüber der IV. Haben auch die Gemeinden eine Meldepflicht gegenüber der IV?
9. Dürfen die Gemeinden der IV eine Anstellung als pflegender Angehöriger melden?

Für die Steuerung der Finanzen dürften die Gemeinden künftig vermehrt ein enges Fallmanagement betreiben:

10. Haben die Gemeinden als Finanzierer der Restkosten ein Einsichtsrecht in die Rechnungen der privaten Spitexorganisationen?
11. Wie wird sichergestellt, dass die Patientenbeteiligung bei Erwachsenen durch die privaten Spiteorganisationen eingefordert wird?
12. Könnten die Gemeinden bei ungerechtfertigter Leistungserbringung direkt bei Spitexorganisationen Geld zurückfordern?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Angehörigenpflege von Personen missbraucht wird, die in der Schweiz gar keine Arbeitsbewilligung haben. Es wäre doch stossend, wenn Personen, die keine Arbeitsbewilligung haben, über die Angehörigenpflege eine Entschädigung erhalten:

13. Ist eine Anstellung für die Angehörigenpflege bei einer privaten Spitexorganisation erlaubt, wenn keine Arbeitsbewilligung vorliegt?
14. Sind dem Regierungsrat Arbeitsverhältnisse zwischen privaten Spitexorganisationen und Personen bekannt, die keine Arbeitsbewilligung haben (bspw. Personen mit Ausweis N, S, abgewiesene Asylsuchende)? Wenn nein, gibt es diesbezüglich Aussagen seitens des Bundes oder anderer Organisationen?
15. Wer überprüft, dass sich nur Personen bei privaten Spitexorganisationen für die Angehörigenpflege anstellen können, die auch tatsächlich eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz haben?
16. Wenn diese Überprüfung bisher niemand vornimmt, wer sollte sie gemäss Regierungsrat machen?